

## **Liebe Handballfreunde/Innen!**

Im letzten Jahr sind die Richtlinien des Westdeutschen Handballverbandes für die **Benutzung von Haftmitteln** im Spielbetrieb geändert worden und treten mit Beginn der Saison 2011/12 in Kraft. Die Aufhebung des generellen Haftmittelverbotes ist in der Neufassung der WHV-Zusatzbestimmungen zu § 25, Abs. 2 der DHB-Rechtsordnung (s. auch Durchführungsbest. 2011/12 des HV Westfalen I. 7) geregelt:

**2.1 Für den vom WHV und seinen Handballverbänden geleiteten Spielbetrieb gilt in Bezug auf die Benutzung von Haftmitteln die Entscheidung des jeweiligen Halleneigners. Eine Beschränkung der Benutzung von Haftmitteln auf bestimmte Spielklassen oder Mannschaften ist nicht erlaubt.**

**Die Vereine bzw. Kreise haben die schriftliche Entscheidung des Halleneigners einzuholen und den zuständigen spielleitenden Stellen zur Kenntnis zu geben.**

**Der Halleneigner ist berechtigt, die Benutzung bestimmter Haftmittel (z.B. wasserlösliche) zu verlangen, die ggf. vom Heimverein auch dem Gast zur Verfügung zu stellen sind.**

**Liegt eine Genehmigung des Halleneigners zur Benutzung von Haftmitteln nicht vor, ist es verboten, in den jeweiligen Sporthallen Haftmittel aller Art zu benutzen.**

**2.2 An den Ausrüstungsgegenständen der Spieler (z.B. Sportschuhe, Schweißbänder usw.) dürfen sich keine Haftmittel befinden. Haftmitteldepots am Körper sind untersagt.**

**2.3 Vom Schiedsrichter festgestellte Verstöße gegen die Bestimmungen nach Abs. 2.1 und/oder Abs. 2.2 sind meldepflichtig und im Spielbericht zu vermerken.**

**Schuldhafte Vereine werden –mannschaftsbezogen– bei jedem Verstoß in eine Geldbuße von 150,00 € genommen.**

**2.4 Das Recht des jeweiligen Halleneigners (EN-Kreis), schuldhafte Vereine als Schaden- oder Kostenverursacher (Hallenbodenreinigung) zivilrechtlich in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt. Auch ein zeitlich begrenzter Hallenausschluß des betreffenden Vereins kann in Erwägung gezogen werden.**

Für alle Spielklassen des HVW-Spielbetriebes (Bezirks- bis Oberligen) müssen die jeweiligen Staffelleiter von den Vereinen informiert werden.

Für den gesamten Spielbetrieb unseres Handballkreises sind die schriftlichen Genehmigungen der Halleneigner zur Haftmittelbenutzung - wie bei der Vereinsvertreterversammlung am 12.09.2011 bekanntgegeben - an den Kreisvorsitzenden Georg Kruse oder den TK-Vorsitzenden Andreas Sokolowski zu senden.

Bei einer positiven Entscheidung des Halleneigners wird für diese Sporthallen die Haftmittelfreigabe im SIS-Programm eingetragen! Somit ist für den gesamten Kreisspielbetrieb die SIS-Eingabe entscheidend und verbindlich!

Mit sportlichen Grüßen  
Georg Kruse  
- Kreisvorsitzender -